Seite

3.3 Kosten der Hilfeleistung 61
3.4 Versicherungsschutz bei Hilfeleistungen außerhalb der Gefahren .. 61
3.5 Keine Konkurrenz zu Privatbetrieben 62
4. Sonstige Aktivitäten der Feuerwehr 65
4.1 Werbung 65
4.2 Vermitteln von Feuerlöscherprüfungen durch die Feuerwehr 67
4.3 Benutzung von Feuerwehrgeräten für Zwecke außerhalb der Gefahrenabwehr 69

1. Zu Absatz 1 (Einsatz der Feuerwehr)

1.1 Allgemeines

In § 1 LBKG (s. Erl. Nr. 1.3) ist geregelt, was unter Brandschutz und allgemeiner Hilfe sowie unter Katastrophenschutz zu verstehen ist. In § 2 LBKG ist festgelegt, dass die Gemeinden den örtlichen Brandschutz und die örtliche allgemeine Hilfe, die Landkreise den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe wahrzunehmen haben und darüber hinaus die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz zuständig sind. In § 3 LBKG (Gemeinden), § 4 LBKG (kreisfreie Städte) und § 5 LBKG (Landkreise) ist aufgeführt, was zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig ist, dass die Gemeinden beispielsweise eine Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten haben.

In § 8 Abs. 1 LBKG ist bestimmt, dass die kommunalen Aufgabenträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Feuerwehren einsetzen. Diese Bestimmung gilt sowohl für die Gemeinden und kreisfreien Städte als auch für die Landkreise, die im überörtlichen Brandschutz und in der überörtlichen allgemeinen Hilfe vorrangig auf die Gemeindefeuerwehren zurückgreifen, denen sie kreiseigene Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung zur Verfügung stellen (s. §§ 5 ff. FwVO). Auch bei Gefahren größeren Umfangs, bei denen die Einsatzleitung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 LBKG beim Landrat liegt, können die Landkreise auf die Gemeindefeuerwehren zurückgreifen. Es gibt nämlich nach dem LBKG keine „Kreisfeuerwehr“.

Dass sich die kommunalen Aufgabenträger unter bestimmten Voraussetzungen auch der privaten Hilfsorganisationen bedienen können, ergibt sich z. B. aus den §§ 17 ff. LBKG. Wegen der Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern im Gesundheitsbereich s. §§ 22 ff. LBKG.

1.2 Aufgaben der Feuerwehr in der Gefahrenabwehr

1.2.1 Allgemeines

Die Feuerwehr ist eine gemeindliche Einrichtung zur Abwehr von Brand- und anderen Gefahren. Der Aufgabenumfang der gemeindlichen Feuerwehren ist daher von § 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 LBKG vorgegeben, wonach die Gemeinden insbesondere den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehren aufzustellen und sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen haben. Aus dieser Aufzählung in § 3 Abs. 1 LBKG wird ersichtlich, dass die Aufgaben der Feuerwehr grundsätzlich im Zusammenhang mit Gefahrensituationen im Rahmen des LBKG zu sehen sind. Die Feuerwehren sind somit nicht für die **allgemeine Gefahrenabwehr** zuständig. Dies ist vielmehr Aufgabe der Polizei bzw. der Ordnungsbehörden im Rahmen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (s. **6-200**). Bei diesen Polizei- oder Ordnungsbehörden liegt auch eine Zuständigkeit für unaufschiebbare Sofortmaßnahmen, wenn eine andere zuständige Behörde (z. B. Wasserbehörde) nicht schnell genug die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen treffen kann (s. § 1 Abs. 8 POG, § 97 LWG). Die Wasserbehörden haben im Rahmen ihrer Aufgaben zugleich die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei haben die untere Wasserbehörde von allen Vorgängen zu unterrichten, die ein Eingreifen der Wasserbehörden erfordern können. Dies gilt auch für den Fall, dass die allgemeinen Ordnungsbehörden oder die Polizei zur Abwehr von Gefahren für die Gewässer sowie von Gefahren, die von Einrichtungen und Anlagen i. S. d. § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG ausgehen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen, in eigener Zuständigkeit die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen getroffen haben. Hieraus folgt, dass die Feuerwehr zur Gefahrenabwehr zwar unaufschiebbare Sofortmaßnahmen nach dem LBKG treffen darf, aber keine wasserbehördlichen Befugnisse hat.

Die Aufgabenträger nach dem LBKG haben alle Aufgaben wahrzunehmen, die zur Bekämpfung von Brand- und anderen Gefahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 LBKG sowie von Gefahren größeren Umfangs erforderlich sind, wenn diese nur durch den Einsatz der Feuerwehr – insbesondere mit ihren technischen Hilfsmöglichkeiten – oder einer Hilfsorganisation (§ 17 LBKG) wirksam bekämpft werden können und die Gefahrenabwehr nicht aufgrund anderer Vorschriften gewährleistet ist (s. § 1 Abs. 2 LBKG). Hierzu zählen vor allem Einsätze im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz.

Die Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr betrifft insbesondere die Rettung von Menschen bei Bränden, Unfällen u. Ä., die Bekämpfung von Bränden, die Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen, Hochwasser, Unwetter, Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen und die Bergung von Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die der Eigentümer oder Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigen kann. Zu den Feuerwehraufgaben gehört ggf. auch die Rettung von Nutztieren aus lebensbedrohlichen Situationen. Zur Zuständigkeit der Feuerwehr bei der Tierrettung s. **6-100** S. 65.

Nach pflichtgemäßem Ermessen muss beispielsweise auch beurteilt werden, ob noch eine Brandwache an einem Brandobjekt verbleiben muss. Zu den der Feuerwehr bei der Brandbekämpfung obliegenden Pflichten gehört es, den Brandherd zweifelsfrei zu löschen und gegebenenfalls Brandwachen aufzustellen. Dies bedeutet, dass die Amtspflicht besteht, bei nicht sicher gelöschten Bränden Brandwachen einzusetzen. Dies setzt voraus, dass aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Brandobjekts die konkrete Gefahr eines Wiederaufflammens nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine Brandwache ist bei einem Wohnungsbrand daher nur geboten,

- wenn Zweifel am Ablöschen aller Glutnester bestehen, was vor allem in Fachwerkhäusern der Fall sein kann
- wenn es sich um ein besonders unübersichtliches Brandobjekt handelt oder
- wenn die Eigenart der baulichen Substanz ein sofortiges Ablöschen nicht zulässt.[1]

Nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr zählt dagegen die Beseitigung von Folgeschäden nach Abwehr der akuten Gefahr, wie

- das „besenreine“ Hinterlassen einer Brandstelle, was auch dazu führen kann, dass Spuren verwischt werden und die Brandursache nicht mehr ermittelt werden kann
- das Entsorgen kontaminierten Erdreichs nach einem Tankwagenunfall
- das Beurteilen und Beseitigen etwaiger Gesundheits- oder Umweltfolgeschäden (z. B. längerfristige Dioxinbelastung des Bodens in der Nähe der Brandstelle)
- der Abtransport von Unfallfahrzeugen, Sonderabfällen usw. oder
- der Abriss eines ausgebrannten Gebäudes.

Für solche Folgemaßnahmen sind vielmehr in erster Linie die Eigentümer bzw. Besitzer der betroffenen Sachen verantwortlich, ggf. auf Veranlassung einer Fachbehörde (z. B. Wasserbehörde, Bodenbehörde, Bauaufsichtsbehörde, falls es keine spezialgesetzlichen Zuständigkeiten gibt, auch der allgemeinen Ordnungsbehörde). Falls die Betroffenen nicht rechtzeitig tätig werden oder tätig werden können, haben je nach Lage die aufgrund spezieller Rechtsvorschriften zuständigen Fachbehörden oder die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Hierzu können das Veranlassen von Laboruntersuchungen oder die Probenahme zur Beurteilung des Zustands von Böden oder Gewässern ebenso zählen wie beispielsweise Maßnahmen der Straßenbaubehörden oder der zur Straßenreinigung sonst Verpflichteten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, wenn ein Verursacher einer Ölspur die erforderliche Fahrbahnreinigung nicht vornimmt oder vornehmen lässt. Für alle diese spezialgesetzlich geregelten Maßnahmen gilt das LBKG nicht (§ 1 Abs. 2 LBKG).

1 https://www.weka.de/ordnungsamt-gewerbeamt/unterlassen-einer-brandwache-schadensersatz-wegen-zweitembrand/

1.2.2 Abgrenzungsfragen, z. B. Auspumpen von Kellern

Die Übergänge zwischen originären Gefahrenabwehraufgaben der Feuerwehr und Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenabwehr können vor allem bei Naturkatastrophen fließend sein, sodass in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen ist, wann der Feuerwehreinsatz oder der Einsatz der Hilfsorganisationen beendet ist. Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Hilfeleistung bei gefahrbringenden Ereignissen kann die Feuerwehr auch außerhalb der Gefahrenabwehr bei anderen Ereignissen Hilfe leisten (s. § 8 Abs. 3 LBKG). In Einzelfällen kann es fraglich sein, ob eine Tätigkeit der Feuerwehr der Gefahrenabwehr zuzuordnen ist oder nicht. So wird immer wieder die Frage gestellt, ob das Auspumpen von Kellern, die bei Hochwasser, Unwetter oder durch Wasserrohrbrüche überschwemmt werden, der Gefahrenabwehr zuzuordnen ist oder ob es sich dabei um Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenabwehr und somit um kostenpflichtige Tätigkeiten handelt.

Eine Gefahr liegt dann vor, wenn eine Sachlage besteht, die bei ungehindertem Geschehensablauf nach allgemeiner Lebenserfahrung mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führt. Derartige Schäden sind bei überfluteten Kellern (z. B. aufgrund von Wasserrohrbrüchen) wahrscheinlich. So kann es dadurch nicht nur zu erheblichen Gebäudeschäden und Umweltschäden kommen (z. B. durch umkippende Öltanks). Je nach örtlichen Gegebenheiten können auch Gesundheitsgefahren drohen, wenn das Wasser kontaminiert ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass immer dann, wenn Wasser und stromführende Teile der Elektroinstallation zusammentreffen, d. h. das Wasser auf der Höhe von Stromleitungen steht, für Laien Lebensgefahr bestehen kann. Deshalb dürfte grundsätzlich davon auszugehen sein, dass das Auspumpen überfluteter Keller – unabhängig von der Ursache (Hochwasser, Unwetter oder Wasserrohrbruch) – zu den Aufgaben der Gefahrenabwehr gehört. Der Einsatzleiter der Feuerwehr hat dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen, ob und inwieweit die Selbsthilfe der betroffenen Eigentümer oder Mieter eines Gebäudes durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen zu ergänzen ist. Dabei sollte nicht zu kleinlich verfahren werden, wenn die Stellung der Feuerwehr als unbürokratisch handelnder Gemeindeeinrichtung zur Hilfeleistung nicht in Frage gestellt werden soll.

Die Endreinigung des betroffenen Gebäudeteils nach dem Auspumpen dürfte jedoch den Selbsthilfemaßnahmen der Bevölkerung zuzuordnen sein. Ob und inwieweit die Feuerwehr hierbei hilft, muss der jeweilige Einsatzleiter nach Lage beurteilen. Wie die Erfahrungen nach der Sturzflutkatastrophe im Ahrtal gezeigt haben, können die Aufräumarbeiten nach einer Extremkatastrophe Wochen bis Monate dauern. In diesen Ausnahmesituationen kann es erforderlich sein, dass sich die Feuerwehren über einen längeren Zeitraum an Arbeiten zur Schadensbeseitigung beteiligen. Wann die Tätigkeit der Feuerwehr und der Hilfsorganisationen beendet ist, kann nicht allgemein festgelegt werden, sondern ist eine Entscheidung der Einsatzleitung, bei der die Umstände des jeweiligen Einzelfalles

einschließlich der Befindlichkeiten der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Großzügig verfahren werden sollte auch bei Tierrettungen, die in der Regel zu einer Erhöhung des Ansehens der Feuerwehr führen und damit nicht nur dem bedrohten Tier helfen, sondern für die Feuerwehr auch werbewirksam sind. Im Zweifel sollten Tierrettungen als Einsätze im Rahmen der Gefahrenabwehr angesehen werden, zumal der Staat und damit auch die Feuerwehr als Gemeindeeinrichtung nach Art. 20 a GG auch die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.

Für Maßnahmen der Gefahrenabwehr besteht nur unter den engen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 36 Abs. 1 LBKG ein Kostenersatzanspruch. Bei Wasserrohrbrüchen, unwetterbedingten Überschwemmungen oder Tierrettungen ist ein solcher Anspruch grundsätzlich nicht gegeben.

1.2.3 Vorbeugende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, z. B. Teilnahme an Betriebsbegehungen

Wegen der erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr s. Erl. zu §§ 32 ff. Es ist sinnvoll, insbesondere bei Maßnahmen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes neben der Brandschutzdienststelle auch die Feuerwehr – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – beratend einzubinden, auch wenn primär andere Zuständigkeiten gegeben sind, wie z. B. diejenige der Bauaufsichtsbehörde oder der Gewerbeaufsicht. So kann die Feuerwehr

- bei Begehungen in Betrieben, von denen besondere Brand- oder andere Gefahren ausgehen
- bei sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 50 Abs. 2 LBauO (z. B. Hochhäuser, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen der Gesundheitspflege, bauliche Anlagen zum Zweck der Pflege oder Betreuung, Tages- und Begegnungsstätten, Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Schulen und Sportstätten, bauliche Anlagen und Räume von großer Ausdehnung oder mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verkehrsgefahr, bauliche Anlagen und Räume, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit einem starken Abgang schädlicher Stoffe verbunden ist)
- bei der Beurteilung der Frage, ob der zweite Rettungsweg über vorhandene Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden kann (s. § 15 Abs. 4 LBauO)

wertvolle Hinweise geben. Bei Letzterem kommt es z. B. darauf an, welche Rettungsgeräte die Feuerwehr hat und wie deren Einsatzmöglichkeiten an dem betreffenden Objekt sind. So ist es für die bauordnungsrechtliche Beurteilung eines